

## **Stand Ausschreibungsverfahren Pflege Straßenbegleitgrün und Winterdienst**

Mit der begleitenden Unterstützung des Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe der Leistungen Pflege des Straßenbegleitgrüns im Gemeindegebiet wurde vor Besetzung unserer eigenen Vergabestelle die Auftragsberatungsstelle e.V. beauftragt. Die Auswertung erfolgte mit Unterstützung der Vergabestelle. Das Ergebnis liegt vor. Für die Sitzung der GV am 07.09.20 ist die Bestätigung des Vergabevorschlages geplant. Beigefügt ist vorab zur Kenntnis der Vergabevermerk (Anlage).

## **Straßenbegleitgrün-Stand 2020**

Die einmalige Mahd wurde gesondert ausgeschrieben, weil das Ergebnis der Ausschreibung über die Mahd des Straßenbegleitgrüns für 2 Jahre mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr zunächst nicht vorlag.

Bisher erfolgte die einmalige Mahd des Straßenbegleitgrüns in den HAUPTerschließungsstraßen der Gemeinde und dem Gewerbegebiet Dahlwitz-Hoppegarten sowie die Pflege des Straßenbegleitgrüns im Gewerbegebiet Hönow.

Als 2. Schritt wurde die einmalige Mahd des Straßenbegleitgrüns in den Anliegerstraßen nach separater Ausschreibung beauftragt und in den Monaten Juni bis August 2020 durchgeführt sowie die erneute einmalige Mahd des Straßenbegleitgrüns in den HAUPTerschließungsstraßen in der Gemeinde und dem Gewerbegebiet Dahlwitz-Hoppegarten.

Gemäß geplantem Vertragsschluss ab 01.10.2020 ist abschließend die einmalige Mahd des Straßenbegleitgrüns in den HAUPTerschließungsstraßen der Gemeinde, dem Gewerbegebiet Dahlwitz-Hoppegarten und den Anliegerstraßen der Gemeinde vorgesehen.

Eine Kontrolle der erbrachten Leistungen sowie eine parallele Abstimmung mit den beauftragten Unternehmen findet regelmäßig statt.

## **Winterdienst**

Die Leistungen zum Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen gemäß Satzung müssen neu ausgeschrieben und beauftragt werden. Die Vorbereitung der Leistungsverzeichnisse erfolgt aktuell.

Gemäß § 4 (2) der Straßenreinigungssatzung erfolgt in der Reinigungsklasse 1 der Winterdienst auf Geh- und Radwegen sowie auf der Fahrbahn durch die Gemeinde; für Straßen der Reinigungsklassen 2 und 3 erfolgt der Winterdienst auf Fahrbahnen durch die Gemeinde, auf Geh- und Radwegen durch die Anlieger.

In diesem Zusammenhang wird durch die Verwaltung vorgeschlagen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass im § 4 Absatz 2, in der Reinigungsklasse 1 für die Rad- und Gehwege folgende Änderung erfolgt:

Die Geh- und Radwegreinigung erfolgt 14- tägig **durch die Gemeinde** und der Winterdienst auf Geh- und Radwegen durch **die Anlieger**, auf der Fahrbahn weiterhin durch die Gemeinde.

Hintergrund ist, dass die Kosten für die Vorhaltung für den Winterdienst erheblich sind im Verhältnis zur Entwicklung der letzten Jahre mit wenig Wintertagen (Schneefall und Glätte).

Im Gegensatz dazu sind Reinigungsleistungen dauernd zu erbringen, dies erfolgt gerade im Gewerbegebiet und den HAUPTerschließungsstraßen zum Teil sehr mangelhaft. Hier wäre eine Beauftragung durch die Gemeinde und die Berücksichtigung der Kosten in der Straßenreinigungsgebühr sinnvoll.

Ein angepasster Änderungsvorschlag ist vorbereitet und kann kurzfristig zur Diskussion und Entscheidung eingebracht werden.

Anlage